



# HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2018

Plenum

**Änderungsantrag  
der Fraktion der FDP  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts  
an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit  
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts  
Drucksache 19/6328 zu Drucksache 19/6259 zu Drucksache 19/5728**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

Art. 1 § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nr. 4 wird eine neue Nr. 5 eingefügt:  
"5. die berufsständischen Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Versorgungseinrichtungen."

## Begründung

Zu Nr. 1  
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2  
In § 81 Absatz 2 HDSIG sind bisher bereits vier Bereichsausnahmen vorgesehen, so auch unter Nummer 3 für die Industrie- und Handelskammern sowie für die Handwerkskammern. In der Begründung für diese Bereichsausnahmen wird zutreffend auf die "besondere Aufgabenstellung im Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung" verwiesen. Diese besondere Aufgabenstellung im Bereich der berufsständischen Selbstverwaltung nehmen aber auch die verschiedenen Kammern der Freien Berufe in Hessen wahr. Zu ihnen zählen u.a. Ingenieurkammer, Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer und Steuerberaterkammer.

Die Kammern der Freien Berufe in Hessen sind berufsständische Selbstverwaltungen, denen insbesondere die Überwachung der Berufspflichten der Kammerangehörigen obliegt. Zugleich unterliegen Vorstandsmitglieder beispielsweise der Notar- oder Rechtsanwaltskammer einer gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflicht nach § 69a BNotO bzw. § 76 Abs. 1 BRAO. Diese berufsrechtlichen Gebote werden durch § 203 StGB strafrechtlich flankiert. Folglich entsteht ein Interessensgegensatz zwischen der Pflicht zur "Verschwiegenheit gegen jedermann" und dem Zugang zu amtlichen Informationen der Kammer "gegenüber jedermann".

Zugleich sollten auch die Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Selbstverwaltungen, z.B. Rechtsanwaltsversorgungswerk, Versorgungswerk der Landestierärztekammer, nicht einem allgemeinen Auskunftsausspruch gegenüber jedermann unterliegen. Diese Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Selbstverwaltungen erfüllen ausschließlich mitgliederbezogene Aufgaben und treten darüber hinaus nicht gegenüber den Bürgern durch Verwaltungshandeln in Erscheinung.

Wiesbaden, 26. April 2018

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**